



Tätigkeitsbericht 2017 – 2018
Aufsichtsbehörde nach dem
Wohn- und Teilhabegesetz
(WTG-Behörde)

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis - Der Landrat
Sachgebiet 52/3 – WTG-Aufsicht / Betreuung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Redaktion: Teresa Lahme
Telefon: 02961 / 94-3435
Fax: 02961 / 26 112
E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Internetpräsenz: www.hochsauerlandkreis.de

Veröffentlichung: **Mai 2019**

Anmerkungen:

Im nachfolgenden Bericht wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form (z.B. Nutzer, Leistungsanbieter o.ä.) verwendet. Selbstverständlich ist hiermit immer auch die weibliche Form gemeint.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie Druckfehler in diesem Bericht wird keine Gewähr übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 4
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 4
1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)	Seite 4
1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht	Seite 4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	Seite 5
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	Seite 5
2.2 Fortbildungen	Seite 5
2.3 Qualitätsmanagement	Seite 6
3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis	Seite 7
3.1 Grunddaten	Seite 7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Seite 7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Seite 10
3.1.3 Angebote des Servicewohnens	Seite 11
3.1.4 Ambulante Dienste	Seite 11
3.1.5 Gasteinrichtungen	Seite 13
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	Seite 15
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	Seite 16
4.1 Beratung und Information	Seite 16
4.2 Überwachung	Seite 17
4.2.1 Prüftätigkeit	Seite 18
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	Seite 19
4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen	Seite 19
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse (Mängel)	Seite 20
4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	Seite 22
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	Seite 22
4.2.1.6 Angaben über Betrugsfälle	Seite 23
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	Seite 23
4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)	Seite 24
4.2.2 Gebührenerhebung	Seite 24
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	Seite 25
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	Seite 25
4.4 Durchführung des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens	Seite 26
4.5 Sonstiges	Seite 27
5. Fazit, Ausblick	Seite 28
5.1 Fazit	Seite 28
5.2 Ausblick	Seite 28
6. Ansprechpartnerinnen	Seite 30
7. Links	Seite 31

1. Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2017 und 2018 und gibt einen allgemeinen Überblick über die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis, die Zahl der Nutzer, sowie die verschiedenen Handlungsfelder der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das WTG NRW löste im Oktober 2014 das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen aus dem Jahr 2008 ab. Ergänzend zum WTG ist am 11.11.2014 die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich sind am 24.04.2019 weitere Änderungen des Gesetzes in Kraft getreten. Da sich dieser Bericht jedoch auf die Jahre 2017 und 2018 bezieht, wird darauf an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen (s. dazu Ausblick, S. 27).

1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Der Schutzbereich des WTG umfasst neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gem. § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen.

Örtlich zuständig ist gem. § 43 Abs. 2 WTG die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach dem WTG erbracht wird. Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierungen (für den Hochsauerlandkreis ist dies die Bezirksregierung Arnsberg).

Oberste Aufsichtsbehörde ist gem. § 43 Abs. 4 WTG das zuständige Ministerium (hier: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).

Sachlich und örtlich zuständig für die Beratung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis ist die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

Organisatorisch ist die WTG-Behörde dem Fachdienst 52 – Soziales – und hier dem Sachgebiet 52/3 WTG-Aufsicht / Betreuung zugeordnet, räumlich angesiedelt im Kreishausgebäude Brilon, Am Rothaarsteig 1. Zwei Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde haben ihr Büro im Kreishausgebäude Meschede, Steinstr. 27.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Besetzung der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises hat sich im Berichtszeitraum geändert. Dies ist einem Weg- und zwei Zugängen geschuldet, sowie der Tatsache, dass seit dem 01.09.2018 die Sozialplanung mit voller Stelle dauerhaft fortgeführt wird und eine Mitarbeiterin, die zuvor mit halber Stelle Aufgaben der WTG-Behörde wahrgenommen hat, nun mit ganzer Stelle für die Sozialplanung zuständig ist.

Mit Stand 31.12.2018 war die WTG-Behörde wie folgt personell besetzt:

- Sachgebietsleitung mit einem Stellenanteil von 50% für die WTG-Behörde (Qualifikation: Dipl.-Verwaltungswirtin),
- vier Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 3,17 VZ-Stellenanteilen, (Qualifikation: Dipl.-Verwaltungswirtin bzw. Verwaltungsfachangestellte, davon eine Mitarbeiterin mit einer pflegefachlichen Ausbildung und QM-Zusatzausbildung),
- vier Pflegefachkräfte (examinierte Krankenschwestern) mit unterschiedlichen Stellenanteilen, die neben den Aufgaben für die WTG-Behörde weitere Tätigkeiten im Fachdienst Soziales übernehmen (z.B. die Festlegung Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Bereich ambulanter Hilfen oder die Einstufung in Pflegegrade sowie die Feststellung von Heimnotwendigkeiten bei Pflegegrad 2 und weniger) sowie für das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ beratend tätig sind.

2.2 Fortbildungen

Zur Sicherstellung und zum Erhalt der Qualität in der Aufgabenwahrnehmung werden die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde regelmäßig in allgemeinen und fachspezifischen Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen geschult.

Im Berichtszeitraum haben einzelne Mitarbeiterinnen, je nach beruflicher Qualifikation, an folgenden Schulungen teilgenommen:

- Datenverarbeitungssystem PfAD.UiA
- BTHG- Das Bundesteilhabegesetz
- Professionelle (hermeneutische) Fallarbeit in der Betreuung demenziell veränderter Menschen
- Hospizkultur und Palliativversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Das neue Strukturmodell
- Update Strukturmodell
- Basisinformationen zur Psychopharmakotherapie
- Hilfsmittelschulung bei einem Sanitätshaus
- Risikomanagement und Expertenstandards
- Hospiz- und Palliativgesetz
- Demenzstandard
- Ein neuer Blick auf die Pflege - das neue Begutachtungsverfahren
- Basisqualifikation Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung
- Führungseminar für Gruppen- und Teamleiter/innen, Teil I
- Fortbildung Sensibilisierung Inklusion

Darüber hinaus wurden 2017 und 2018 folgende Veranstaltungen besucht:

- 12. Deutscher Seniorentag, Dortmund
- Sauerländer Fachkongress für Pflege und Medizin, Arnsberg

- Altenpflegekongress, Dortmund
- Fachtagung "wohnen konkret", Essen
- Fachtag zum Thema „Freiheitserhaltende Maßnahmen für Menschen mit Demenz“, Lüdenscheid
- Demenz 2030, Arnsberg
- Tagung "Weiter gemeinsam auf dem Weg, Hospizkultur und Palliativversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der Praxis", Arnsberg
- Informationsveranstaltung zum Thema Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege, LKA Düsseldorf.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen und weiter zu verbessern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- regelmäßige, ca. einmal monatlich stattfindende Teambesprechungen der Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde mit einem Austausch zu aktuellen, besonderen Sachverhalten, einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie zum Treffen von Absprachen,
- grundsätzliche Durchführung der Prüfungen mit mind. zwei Mitarbeitern (in der Regel eine Verwaltungskraft und eine Pflegefachkraft),
- „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Erstellung von Prüfberichten, Bescheiden und Anordnungen,
- enge Zusammenarbeit mit der Leitungsebene bei besonderen Vorkommnissen und Beschwerdefällen,
- Teilnahme an dem Arbeitskreis der Heimaufsichten auf Bezirksregierungsebene sowie an den Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Arnsberg und des MAGS, in der Regel von zwei Mitarbeiterinnen,
- intensive Einarbeitung neuer Mitarbeiter durch Hospitation, z.B. bei Regelprüfungen und Bauabnahmen,
- Beteiligung der Aufsichtsbehörden bei rechtlich umfassenden Sachverhalten bzw. Rechtsauslegungsfragen.

Es wird besonders Wert auf qualitativ gleichwertige Prüfungen, eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine zügige Weitergabe relevanter Informationen an alle Mitarbeiter im Team gelegt.

3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis

Laut Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises vom 30.04.2018 ist die Pflegeinfrastruktur im Kreisgebiet derzeit gut aufgestellt. Bis 2020 besteht voraussichtlich kein Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Bedarfe für neue Wohn- und Betreuungsangebote werden jedoch im Bereich „Neue Wohnformen“ und im Bereich Kurzzeitpflege / Tagespflege sowie für spezielle Einrichtungen zur Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen gesehen (s. Pflegebedarfsplan HSK 2017-2018, www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/soziales/sozialplanung/).

3.1 Grunddaten

Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Einrichtungsarten im Hochsauerlandkreis und deren Anzahl gegeben. Im Berichtszeitraum erfolgten mehrere Statusprüfungen von Wohngemeinschaften und Angeboten des Servicewohnens, weshalb die Angaben nicht mit dem vorherigen Tätigkeitsbericht vergleichbar sind.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		61
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	37
	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24 ¹

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen		18
	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	8
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	10

Angebote des Servicewohnens		26
-----------------------------	--	----

Ambulante Dienste		89
	Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	38
	Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XII	9
	Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) – Unterstützungsangebote im Alltag	37
	Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	5

Gasteinrichtungen		18
	Hospize	1
	Einrichtungen der Tagespflege	16
	Einrichtungen der Nachtpflege	0
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen (solitär)	1

Stand 31.12.2018

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Diese Wohnform (abgekürzt EULA) wird unterteilt in vollstationäre Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

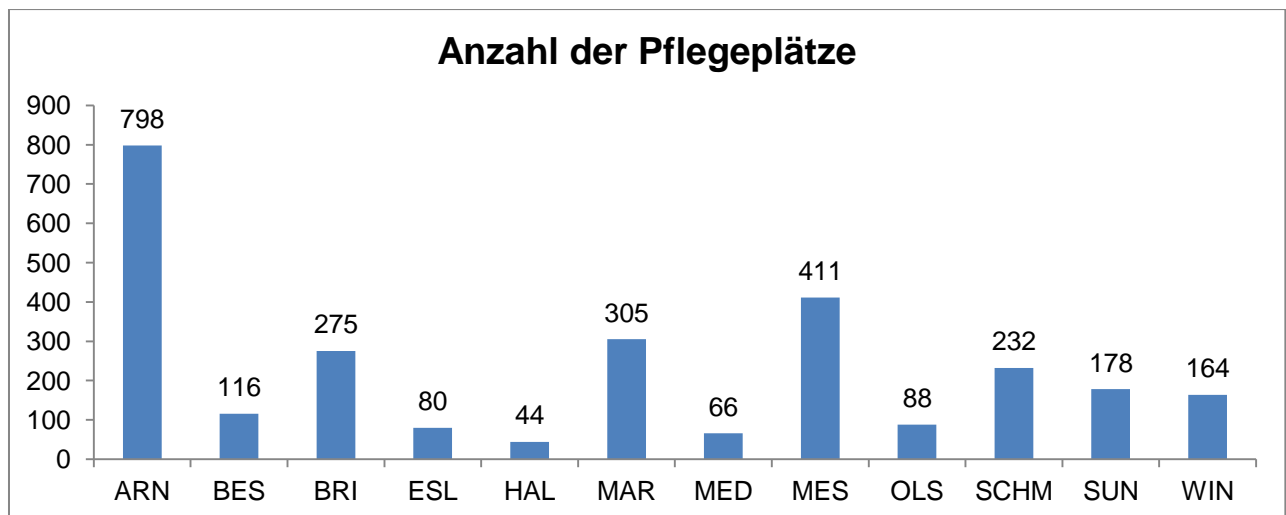
¹ Es sind 12 Verbände mit insgesamt 24 Einzeleinrichtungen gebildet worden. Die Verbände sind thematisch bzw. örtlich zusammengefasst.

Im Hochsauerlandkreis gibt es 61 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Dabei sind die Eingliederungshilfeeinrichtungen in sogenannte „Verbünde“ zusammengefasst worden, die denselben Leistungsanbieter haben und entweder eine einheitliche Konzeption besitzen oder örtlich eng zusammen liegen.

Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt werden insgesamt 2.757 Pflegeplätze in 37 vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie 1.517 Plätze der Eingliederungshilfe vorgehalten.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Stand: 31.12.2018)

Die Verteilung der 2.757 vollstationären Pflegeplätze auf die einzelnen Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:



Erläuterung der Abkürzungen:

ARN = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

Wiederbelegungssperren aufgrund der Umsetzung der Einzelzimmerquote

Wohn- und Betreuungsangebote müssen den baulichen Qualitätsanforderungen des WTG genügen. Für Bestandseinrichtungen (Einrichtungen, die bereits zum 14.10.2014 bestanden haben) sind folgende Anforderungen umzusetzen:

Gem. § 20 Abs. 3, Sätze 1,2, 4 und 5 WTG:

- ... auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen ...
- ... Anteil Einzelzimmer bei mindestens 80 von Hundert ...
- ... Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern ...
- ... Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern ... möglich sein.

§ 47 Abs. 3 WTG schreibt vor, dass die Anforderungen in Bezug auf die Einzelzimmerquote und den Vorhalt einer ausreichenden Zahl von Sanitärräumen (bei Pflegeeinrichtungen) bis spätestens zum 31.07.2018 umzusetzen waren. Hat eine Einrichtung diese Frist nicht eingehalten, erfüllte sie ab dem 01.08.2018 die baulichen Anforderungen des WTG nicht mehr.

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gem. § 15 Abs. 2 WTG gegenüber den Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) sah gem. Erlass vom 20.04.2018 keine Möglichkeit der Fristverschiebung oder Lockerung der Frist nach geltender Gesetzeslage. Insbesondere erfolgte dieses Vorgehen im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber den Einrichtungen, die sich rechtzeitig auf den Weg gemacht und den baulichen Anforderungen entsprechend bereits aufgestellt hatten.

Erfüllte also eine Einrichtung ab dem 01.08.2018 die Anforderungen des WTG nicht, waren ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich, die einen rechtmäßigen Zustand der Einrichtung herbeiführen sollten. In diesem Fall war die Anordnung von Wiederbelegungssperren das geeignete und angemessene Mittel.

Die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises hat für acht Einrichtungen eine Wiederbelegungssperre ausgesprochen. Um die Einzelzimmerquote von 80% bzw. die ausreichende Anzahl von Sanitärräumen zu erreichen, ist es in diesen Einrichtungen erforderlich (gewesen), freiwerdende Plätze nicht wieder zu belegen und damit nach und nach Doppelzimmer in Einzelzimmer zu verändern bzw. zusätzliche Sanitärräume zu schaffen. Dies bedeutet, dass die Plätze, die nach dem 01.08.2018 durch Auszug oder Versterben von Nutzern frei wurden, bis zur Erfüllung der Voraussetzungen nicht wieder belegt werden durften bzw. dürfen. Insgesamt 87 Plätze konnten somit vorübergehend nicht neu belegt werden, weil die Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht erreicht haben (Stand 31.12.2018).

Inzwischen hat sich durch die Reduzierung der Doppelzimmernutzung durch eine Vermeidung von Neuaufnahmen in nahezu allen betroffenen Einrichtungen die Einzelzimmerquote erhöht und teilweise bereits die geforderten 80 % erreicht. Die Einrichtungen, in denen zunächst keine Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden und in denen sich die Quote nicht erhöht hat, haben Gebrauch von einer Ausnahmeregelung (s.u.) gemacht.

Hinweis: Bei der auf Seite 8 genannten Anzahl der Pflegeplätze sind die (vorübergehend) nicht zu belegenden Plätze nicht abgezogen worden.

Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Umsetzung der Einzelzimmerquote

Bereits mit Erlass des MAGS vom 26. Oktober 2017 wurde geregelt, inwiefern für sog. Bestands-einrichtungen Ausnahmen für die Einhaltung der Frist zur Umsetzung der Einzelzimmerquote geschaffen werden konnten.

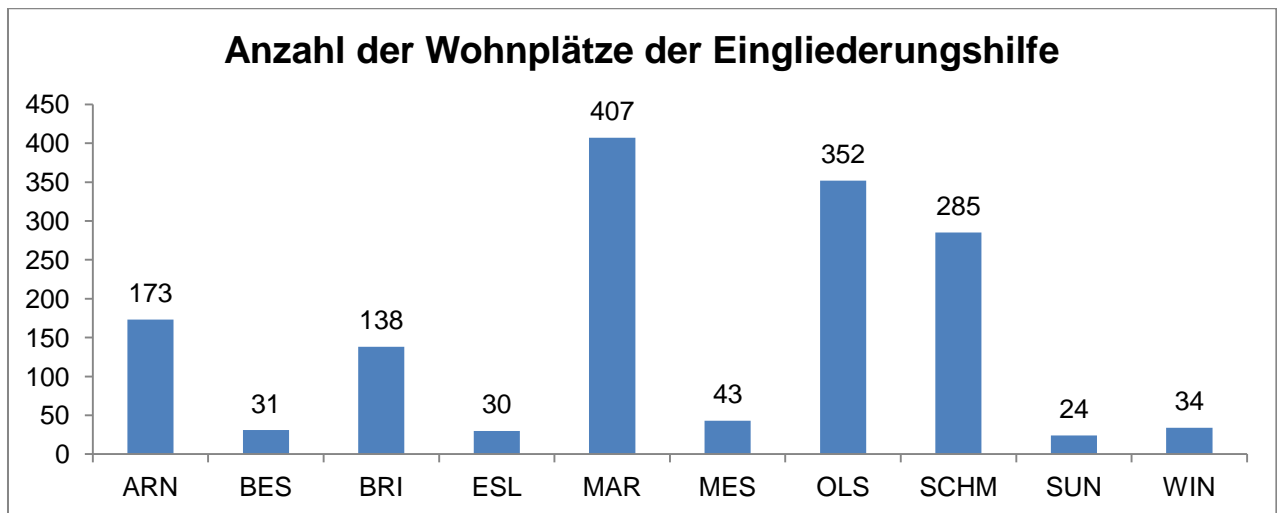
Danach konnten Einrichtungen, die die vorgeschriebene Einzelzimmerquote nicht erfüllten, beantragen, dass die, die Quote übersteigenden Doppelzimmer, für Kurzzeitpflege genutzt werden, und zwar ausschließlich hierfür. Die Nutzung dieser Plätze nach dem 31.07.2018 als sogenannte eingestreute Plätze war und ist ausgeschlossen. Diese Regelung wurde getroffen, um dem vermehrten Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen nachzukommen.

Im Hochsauerlandkreis wurde für insgesamt vier Pflegeeinrichtungen eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt. 22 Plätze sind danach nunmehr ausschließlich für die solitäre Kurzzeitpflege zu nutzen. Die Ausnahmegenehmigungen sind bis zum 31.07.2021 befristet. Nach diesem Datum müssen auch in diesen Einrichtungen 80 % der Zimmer Einzelzimmer sein.

Hinweis: Bei der Darstellung auf Seite 8 wurde die Anzahl der grds. zur Verfügung stehenden Plätze um die Anzahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze reduziert (weil aussch. für die Kurzzeitpflege nutzbar).

Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Stand: 31.12.2018)

Die Verteilung der 1.517 Wohnplätze der Eingliederungshilfe auf die einzelnen Kommunen ergibt sich wie folgt:



Erläuterung der Abkürzungen:

ARN = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, MAR = Marsberg, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

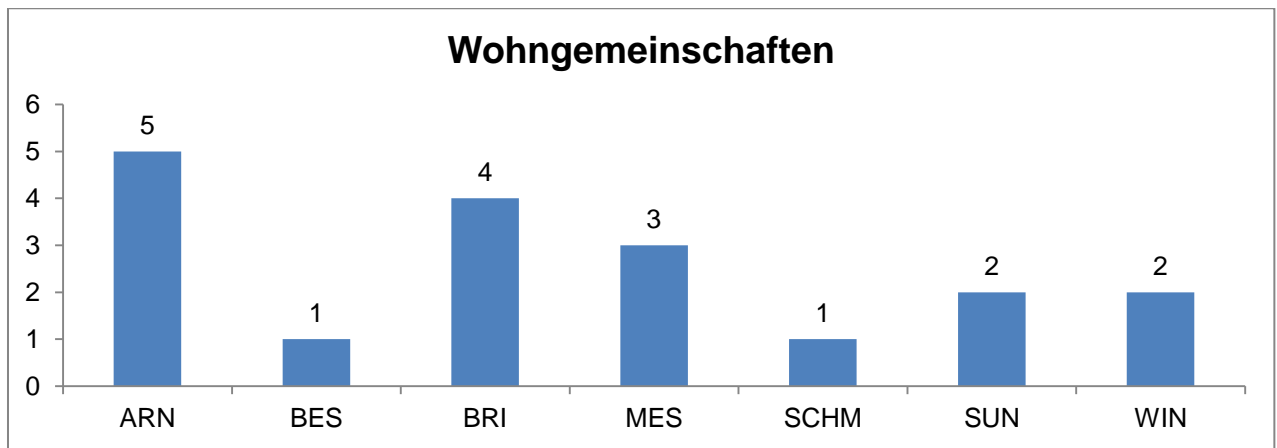
Jeder Nutzer hat in einer Wohngemeinschaft einen eigenen Wohn-/ Schlafbereich. Die Haushaltsführung und das Alltagsleben finden gemeinschaftlich statt. Die Wohngemeinschaften richten sich überwiegend an ältere pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, aber auch an junge Menschen mit Behinderung, die selbstständig leben wollen.

Im Hochsauerlandkreis sind in den vergangenen Jahren vermehrt Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen als Alternative zu den klassischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe entstanden. Die Zielgruppen sowie Betreuungskonzeptionen dieser Wohngemeinschaften sind dabei sehr unterschiedlich. Diese Wohnform zeichnet sich dadurch aus, dass die Betreuungsintensität individuell an die Bewohnerstruktur angepasst werden kann.

Unterschieden wird zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihres Zusammenlebens, der Auswahl und Gestaltung der Räumlichkeiten und in der Organisation der Betreuung. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die genannten Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt, außerdem werden Wohnraumüberlassung und das Angebot an Betreuungsleistungen rechtlich voneinander abhängig angeboten. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden, im Gegensatz zu selbstverantworteten Wohngemeinschaften, regelmäßig Regelprüfungen durch die WTG-Behörde statt.

Die Verteilung der insgesamt 18 Wohngemeinschaften nach dem WTG auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen stellt sich wie folgt dar:



Erläuterung der Abkürzungen:

ARN = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, MES = Meschede, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Das Servicewohnen umfasst Angebote, die eine Wohnraumüberlassung verbindlich mit der Abnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen verknüpfen. Die bekanntere Bezeichnung dieser Angebote lautet „Betreutes Wohnen“. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehende Leistungen hinsichtlich Umfang und Wahl des Leistungsanbieters frei wählbar sind. Durch das Servicewohnen wird eine weitestgehend selbstständige Lebensführung in der eigenen Wohnung, auch bei Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit und zunehmender Hilfebedürftigkeit, ermöglicht.

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde, Regelprüfungen sind hier nicht vorgesehen. Der WTG-Behörde sind derzeit 26 Angebote des Servicewohnens bekannt, die sich flächendeckend auf die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises verteilen.

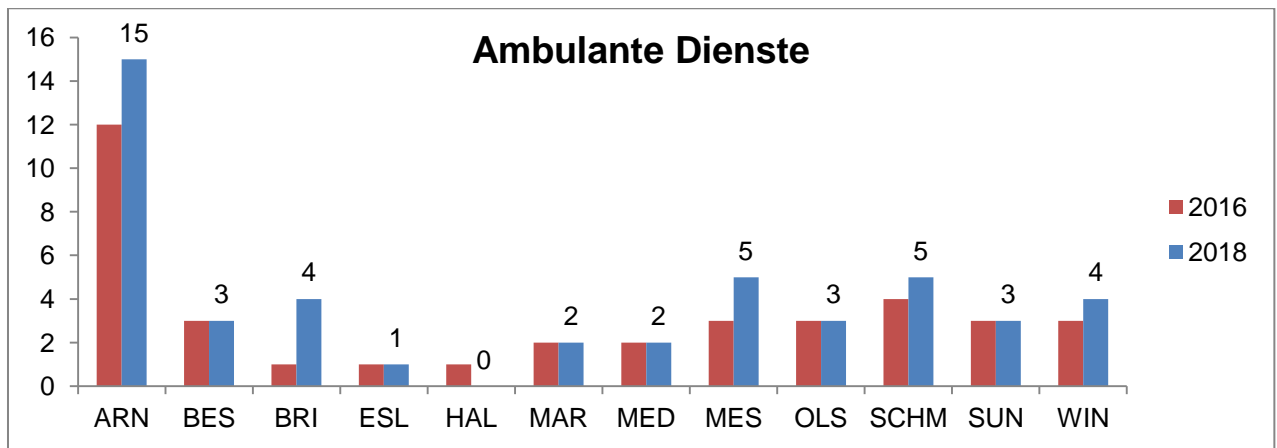
3.1.4 Ambulante Dienste

Auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste fallen in den Geltungsbereich des WTG. Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen erbringen. Sie übernehmen die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in deren Wohnung. Der Fachausdruck für diese Pflege durch externe Fachkräfte lautet Pflegesachleistung.

Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag

Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI und SGB XII erbringen vertraglich vereinbarte Leistungen für beeinträchtigte Personen in deren privatem Wohnumfeld (z.B. behandlungspflegerische Tätigkeiten).

Im HSK sind derzeit 47 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag erfasst. Diese verteilen sich nahezu flächendeckend auf die Kommunen im HSK (Diagramm inkl. Vergleichszahlen aus 2016):



Erläuterung der Abkürzungen:

ARN = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote nach AnFöVO

Seit dem 01.01.2017 heißen niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI).

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Zu den Angeboten zählen:

Betreuungsangebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen,

Entlastungsangebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen und

Angebote zur Entlastung im Alltag, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen.

Bisher wurden für den Hochsauerlandkreis 37 dieser Angebote erfasst.

Sonderformen

Ambulante Hospiz- / Palliativdienste

Ambulante Hospiz- / Palliativdienste bieten keine Pflegeleistungen an. Sie stellen Ehrenamtliche bereit zur Begleitung Sterbender, die zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung aufgesucht und begleitet werden. Finanziert werden ambulante Hospiz- / Palliativdienste über Spenden. Die Zusammenarbeit erfolgt in Kooperation mit Palliativnetzwerken, in denen spezialisierte Pflegedienste, Palliativmediziner, Apotheken, Schmerztherapeuten, Physiotherapeuten und Pflegeeinrichtungen erfasst sind. In der Regel steht ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Der WTG-Behörde sind derzeit fünf ambulante Hospiz- / Palliativdienste im HSK bekannt.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen für einen bestimmten Zeitraum anzubieten.

Unter den Begriff „Gasteinrichtungen“ werden folgende besondere Pflege- und Betreuungsangebote zusammengefasst:

- Hospize,
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

Hospize

Hospize stellen die palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung durch Vertragsärzte sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung schwerstkranker sterbender Menschen sicher. Auch die Betreuung und Schulung betroffener Angehöriger gehört zu den Aufgaben von Hospizen.

Im Hochsauerlandkreis gibt es derzeit ein Hospiz in der Stadt Arnsberg mit acht Pflegeplätzen.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (Stand 31.12.2018)

Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege bieten pflegebedürftigen Menschen tagsüber bzw. nachts umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen außerhalb der eigenen Häuslichkeit an.

Tagespflegeeinrichtungen

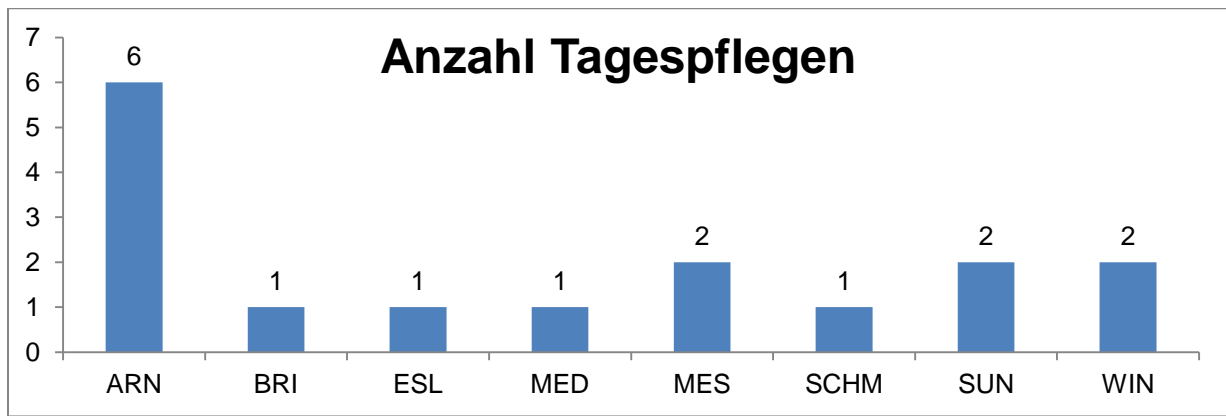
Angebote der Tagespflege tragen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zum Erhalt ihrer Pflegebereitschaft bei und stellen daher eine wichtige Säule in der Pflegelandschaft dar. Mit dem Angebot wird eine möglichst lange pflegerische Versorgung in der eigenen Häuslichkeit unterstützt und es werden Kontakt mit anderen Menschen, die Förderung der Alltagsfähigkeit sowie Pflege und therapeutische Maßnahmen geboten.

Tagespflegeeinrichtungen sind i.d.R. wochentags von 8.30 bis 16.00 oder 17.00 Uhr geöffnet und werden von den Gästen in einem unterschiedlichen zeitlichen Rhythmus (z.B. alle zwei Tage oder auch nur einmal in der Woche) in Anspruch genommen.

In den 16 Tagespflegeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis können jeweils zwischen 12 und 18 Gäste aufgenommen werden. Insgesamt werden 228 Tagespflegeplätze vorgehalten.

Viele der bestehenden Tagespflegeeinrichtungen können keine weiteren Gäste aufnehmen, da die Nachfrage derart hoch ist. Die WTG-Behörde begrüßt daher, dass im Jahr 2019 sechs weitere Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet eröffnen werden.

Die Verteilung der Tagespflegeeinrichtungen in den Kommunen stellte sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:



Erläuterung der Abkürzungen:

ARN = Arnsberg,, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, MED = Medebach, MES = Meschede, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

Nachpflegeeinrichtungen

In Einrichtungen der Nachpflege werden die Pflegebedürftigen vom späten Nachmittag bis zum nächsten Morgen versorgt. Den Tag verbringen sie in der privaten Häuslichkeit.

Diese Form der Pflege eignet sich zum Beispiel für Menschen mit Demenz, die nachts besonders aktiv sind und deren Angehörige deshalb unter akutem Schlafmangel leiden, oder für Patienten, die auch nachts medizinisch behandelt oder überwacht werden müssen.

Angebote der Nachpflege bestehen im Hochsauerlandkreis weiterhin nicht.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Stand: 31.12.2018)

Kurzzeitpflege bedeutet Pflege auf Zeit.

Sie kann genutzt werden,

- um im Anschluss an eine stationäre Behandlung Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder wenigstens den Grad der Pflegebedürftigkeit so weit wie möglich zu senken,
- um während des Aufenthaltes die nötige Versorgungskette zum Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung aufzubauen,
- um bei einer vorübergehenden Verschlimmerung des Pflegezustandes eine dauerhafte Unterbringung zu vermeiden,
- um eventuelle Krisensituationen wie beispielsweise die Erkrankung der Hauptpflegeperson zu entschärfen,
- um den Pflegepersonen einen Urlaub von der Pflege zu ermöglichen.

Unterschieden wird zwischen „solitärer“ und „eingestreuter“ Kurzzeitpflege:

„Solitäre“ Kurzzeitpflege: Hiermit ist eine Einrichtung ausschließlich mit Kurzzeitpflegeplätzen gemeint. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung wird im Bereich des Hochsauerlandkreises einzig am Krankenhaus der Stadt Winterberg mit neun Plätzen angeboten.

Weitere (befristete) solitäre Kurzzeitpflegeplätze konnten aufgrund des Erlasses vom 26.10.2017 in Bestandseinrichtungen geschaffen werden². Davon wurde im 2. Halbjahr 2018 Gebrauch gemacht. Derzeit gibt es insgesamt 22 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zusätzlich.

„Eingestreute“ Kurzzeitpflege: Damit ist die Bereitstellung von Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen gemeint. Diese Plätze sind variabel und können auch mit Dauerbewohnern belegt werden.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze können von Pflegeeinrichtungen nach Vereinbarung mit der Pflegekasse bereitgestellt werden. Bei Nichtauslastung der Dauerpflegeplätze können diese dann Kurzzeitpflegegäste in der maximal vereinbarten Anzahl aufnehmen.

² s. S. 9

Im Hochsauerlandkreis bieten 35 der insgesamt 37 Pflegeeinrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten zusammen 274 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze³ an.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Folgende Veränderungen zum vorherigen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 2015 / 2016) haben sich ergeben:

Aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Einzelzimmerquote und den Regelungen zu den Sanitärräumen kam es im Jahr 2018 zu der Anordnung von Wiederbelegungssperren (s. S. 8). Folglich gab es temporär eine um 87 Plätze verringerte Aufnahmekapazität bei den Pflegeeinrichtungen (Stand 31.12.2018). Durch An-, Um- und Neubauten von Einrichtungen wird sich die Kapazität nach und nach wieder erhöhen.

Eine weitere Folge der gesetzlich festgeschriebenen Einzelzimmerquote ist die Umwandlung von vollstationären Pflegeplätzen in solitäre Kurzzeitpflegeplätze. Durch diese Regelung wurden im Jahr 2018 insgesamt 22 neue solitäre Kurzzeitpflegeplätze geschaffen. Auch dies ist eine temporäre Gegebenheit.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wurden im Berichtszeitraum die Verbände des Sozialwerks St. Georg neu aufgeteilt und damit an die thematische Zuordnung, die der Träger selbst getroffen hat, angepasst. Die Anzahl der Einzeleinrichtungen (24) ist dabei unverändert geblieben, lediglich die Zahl der Verbände reduzierte sich um eins.

Die Zahl der ambulanten Dienste erhöhte sich im Vergleich zum letzten Tätigkeitsbericht von 38 auf 47 und die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen von 15 auf 16.

Im Berichtszeitraum fanden verschiedene Statusprüfungen von Wohngemeinschaften und anderen Wohnformen im Hochsauerlandkreis statt. Im Ergebnis konnte bei einigen Angeboten festgestellt werden, dass es sich nicht, wie zuvor angenommen, um Einrichtungen des Servicewohnen handelt, sondern um reine Wohnanlagen für Senioren. Somit verringerte sich deren Anzahl im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum von 34 auf aktuell 26 Angebote.

Die Anzahl der Wohngemeinschaften erhöhte sich von 15 auf 18. Somit hat sich die Zahl der ambulanten Betreuungsplätze erhöht, was auch der landesrechtlichen Zielvorgabe und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“, sowie der Empfehlung des aktuellen Pflegebedarfsplans des Hochsauerlandkreises entspricht.

³ Die genannte Platzzahl ist abhängig von der Gesamtbelegung der einzelnen Pflegeeinrichtungen. Die Zahl stellt somit eine nicht planbare Maximalzahl dar.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sind das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), die zugehörige Durchführungsverordnung (WTG-DVO) sowie die Erlasse zum WTG.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nimmt die WTG-Behörde vielfältige Aufgaben wahr, u.a.:

- Information und Beratung,
- Erfassung der Wohn- und Betreuungsangebote und Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen – Bewertung des Einrichtungscharakters),
- Prüfung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Anforderungen nach dem WTG (Regelprüfungen),
- Bearbeitung und Überprüfung vorgebrachter Beschwerden (Anlassprüfungen),
- Gefahrenabwehr durch ordnungsbehördliche Maßnahmen,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (Arbeitsschutz, Hygiene, Apothekenaufsicht etc.),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Prüfinstitutionen (Landesverbände der Pflegekassen, MDK, zuständige örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger etc.),
- Pflege der Datenbank „PfAD.wtg“.

Die Hauptaufgaben der WTG-Behörde werden im Folgenden näher erläutert.

4.1 Beratung und Information

Gem. § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer, deren Vertreter, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen. Die Beratung ist eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörden.

Schwerpunkte der Beratung

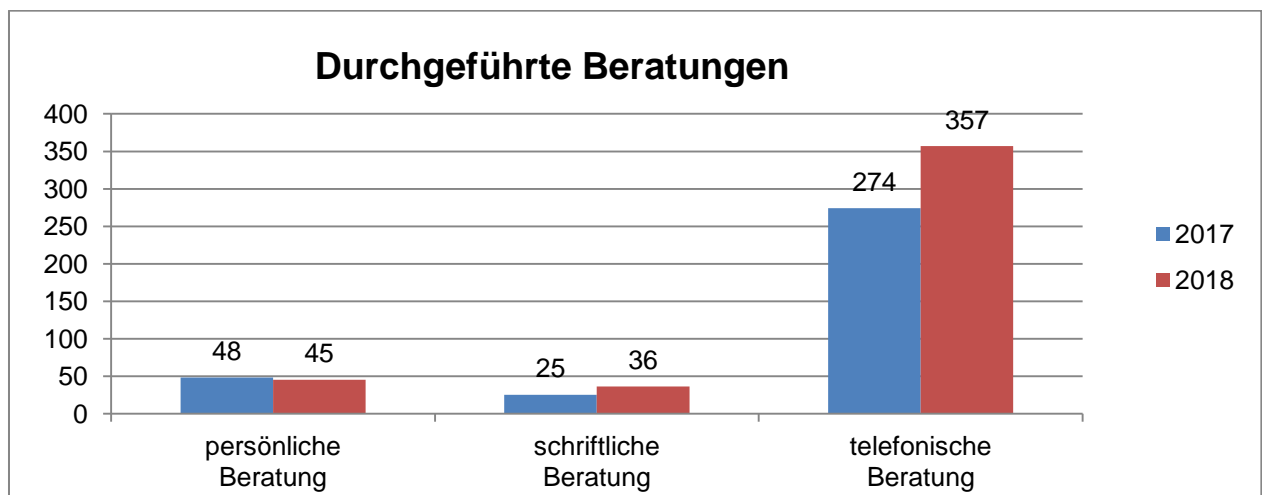
Einen hohen Anteil in der täglichen Arbeit der WTG-Behörde nimmt die Beratung ein. In mündlicher, telefonischer oder schriftlicher Form wird u.a. in folgenden Bereichen Auskunft erteilt:

- pflegerische Versorgung: pflegefachliche Themen wie Umsetzung der Expertenstandards, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Beratung der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Pflegedokumentationssystems („sis“),
- Erstellung von Konzeptionen und Verfahrensanweisungen,
- Entwicklung alternativer Wohnangebote,
- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen, insbesondere im Hinblick der Einhaltung der Einzelzimmerquote (Stichtag 01.07.2018),

- Bau- und Abstimmungsverfahren bei Neubauten im Bereich des Alten- und Pflegegesetzes (APG),
- Mitwirkung und Mitbestimmung, Beiratsarbeit, Aufgabenwahrnehmung und Wahlverfahren,
- Beratung von Beschäftigten von Wohn- und Betreuungsangebote bzgl. der Aufgabenwahrnehmung, Befugnissen und ggf. Beschwerden,
- Entgegennahme von Nachfragen und Beschwerden von Angehörigen bzw. Vertretern von Nutzern,
- Anwendungsfragen zur Datenbank PfAD.wtg.

Anzahl der Beratungen

Die Beratungen der WTG-Behörde erfolgten im Berichtszeitraum wie folgt:



4.2 Überwachung

Für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote ergeben sich unterschiedliche Vorgaben im Hinblick auf:

- die Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen - Bewertung des Einrichtungscharakters),
- die Prüfung und Überwachung der einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Voraussetzungen (Prüfungen zur Qualitätssicherung).

Prüfintervalle

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Die WTG-Behörde nimmt bei dieser Wohnform in der Regel eine Prüfung im Jahr vor. Es können aber auch Prüfungen in größeren Abständen von bis zu zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Überprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Bedingt durch die regelmäßigen Prüfungen und intensiven Beratungen der vergangenen Jahre konnte mittlerweile in den meisten Einrichtungen ein zweijähriger Prüfturnus eingeführt werden.

Wohngemeinschaften:

- a) anbieterverantwortete Wohngemeinschaften: Hier erfolgt eine Regelprüfung im Jahr oder in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden,
- b) selbstverantwortete Wohngemeinschaften: Die WTG-Behörde überprüft bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen den Status der Wohngemeinschaften.

Servicewohnen: Außer der Einhaltung der Anzeigepflicht erfolgt bei dieser Angebotsform keine weitere Überprüfung.

Gasteinrichtungen: Hier erfolgen regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren und ggf. anlassbezogene Prüfungen.

Ambulante Pflegedienste: Auch hier erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht, sowie

- a) sofern in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig:
analog den Vorgaben für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (s.o.),
- b) sofern in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig:
Überwachung (nur) im Rahmen anlassbezogener Prüfungen;
- c) sofern außerhalb von Wohngemeinschaften tätig:
Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der Ordnungsbehörden.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den jeweils vorgeschriebenen Prüfintervallen überwacht. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen aufgrund Bekanntwerdens von Mängeln im Rahmen von Beschwerden. Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann (vgl. § 14 WTG) und wurden im Berichtszeitraum auch nicht durchgeführt.

Grundlage der Überprüfungen ist stets der persönliche Austausch mit der Einrichtungsleitung, den Nutzern, Beiratsmitgliedern und Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung. In eingehenden persönlichen Gesprächen erhalten die Prüfer der WTG-Behörde wichtige Informationen zur Einrichtung und zum Befinden der dort lebenden Menschen. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive, wie auch negative Eindrücke benannt. Eine Begehung der gesamten Einrichtung wird ebenfalls vorgenommen.

Zur Überprüfung des Pflegezustandes der Bewohner werden in der Regel Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Vor einer Inaugenscheinnahme wird stets das Einverständnis des Bewohners bzw. seines rechtlichen Betreuers eingeholt.

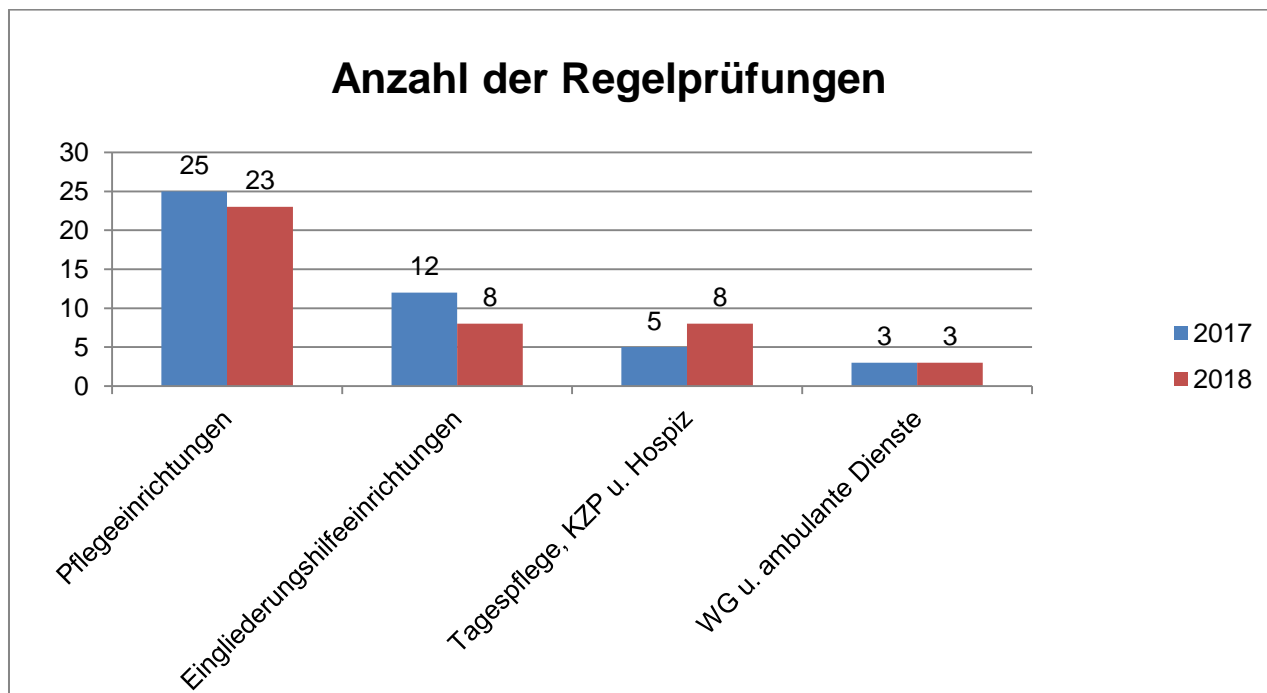
Die WTG-Behörde versucht, sich bei allen wiederkehrenden und anlassbezogenen Besuchen in den Betreuungseinrichtungen ein möglichst objektives und umfassendes Bild von der Lebenssituation der Nutzer zu machen. Prüfungen spiegeln jedoch immer nur eine Momentaufnahme wider. Manche Sachverhalte, vor allem dann, wenn sie in der Vergangenheit liegen, sind nur schwer oder nur anhand der Pflegedokumentation aufwendig zu recherchieren und vielen Aspekten liegen subjektive Empfindungen zugrunde.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Regelprüfungen erfolgen innerhalb der WTG-Behörde in Absprache der Verwaltungsmitarbeiter mit den Pflegefachkräften ohne vorherige Ankündigung in den Wohn- und Betreuungsangeboten. In Abhängigkeit von der Größe und der Platzzahl des Wohn- und Betreuungsangebotes sowie der dort vorgefundenen Prüfergebnisse nimmt die Prüfung vor Ort im Regelfall einen Arbeitstag in Anspruch. Ein Rundgang durch die zu prüfende Einrichtung wird dabei stets vorgenommen. Die Auswertung und Überprüfung der am Überprüfungstag ausgehändigter Unterlagen (z.B. Mitarbeiter- und Bewohnerlisten, Dienstpläne, Konzeptionen, Verfahrensanweisungen und Pflegedokumentationen) erfolgt nicht vor Ort in der Einrichtung, sondern im Anschluss in der Dienststelle. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung einer Prüfung inkl. Nachfragen und Erläuterungen durch die Einrichtungen, Formulierung von Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten sowie Erstellung und Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist von einer zeitlichen Dauer von zwei bis vier Wochen pro Prüfung auszugehen. Jede Prüfung ist individuell und gerade durch den Umstand, dass die Prüfungen nicht angemeldet werden, treten immer wieder neue Aspekte zutage.

Anzahl durchgeführter Regelprüfungen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 87 Regelprüfungen durchgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf:



4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben den oben aufgeführten Regelprüfungen werden von der WTG-Behörde auch anlassbezogene Prüfungen und - soweit erforderlich - auch Nachprüfungen durchgeführt. Anlassprüfungen dienen der Klärung eines Sachverhalts aufgrund einer Beschwerde, in Einzelfällen auch der Nachkontrolle und erfolgen ebenfalls unangemeldet. Anlassprüfungen erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt sind.

Diese Prüfungen werden zeitnah nach Bekanntwerden der Beschwerde durchgeführt.

Sofern in einem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung (Regelprüfung) in einer Einrichtung durchgeführt wurde, werden Anlassprüfungen zu einer Regelprüfung ausgeweitet.

Anlassprüfungen erfolgen in der Regel aufgrund von Hinweisen von Angehörigen oder Beschäftigten von Einrichtungen und betreffen in den meisten Fällen die pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen oder Pflegemängel wie Flüssigkeitsversorgung, Umgang mit Dekubitus oder Sturzereignisse. In diesen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Beschwerde immer unter Beteiligung einer Pflegefachkraft (s. auch S. 23, Ziff. 4.2.1.7).

Nicht jeder eingehende Hinweis führt jedoch zu einer Anlassprüfung⁴. Vielmehr entscheidet die WTG-Behörde in ihrem Ermessen, ob der eingegangene Hinweis hinreichender Anlass für eine Prüfung ist. Oftmals lassen sich Angelegenheiten schon durch telefonische Gespräche mit der Einrichtungs- und/oder Pflegedienstleitung klären.

Anlassprüfungen finden auch dann statt, wenn ein auffällig schlechtes Ergebnis einer MDK-Prüfung vorliegt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils insgesamt sechs Anlassprüfungen durchgeführt.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei dem Großteil der Prüfungen zeigte sich - gemessen an den Prüfkriterien des Rahmenprüfkataloges - eine gute Pflege- und Betreuungsqualität in der Versorgung der Nutzer in den Einrichtungen.

Die Mehrzahl der befragten Nutzer fühlte sich in der jeweiligen Einrichtung gut aufgehoben und war zufrieden. Leistungsanbieter und Einrichtungsleitungen begleiteten die Prüfungen der WTG-Behörde meist freundlich und kompetent und zeigten sich bemüht, die Qualität zu verbessern.

Die zielgerichtete Beratung während der Prüfung in den Einrichtungen sowie die im Anschluss ausgesprochenen Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten führten dazu, dass bei Wiederholungsprüfungen in nahezu allen Fällen eine deutliche Qualitätsverbesserung festzustellen war.

Festgestellte Mängel

Bei den durchgeführten Prüfungen wurden im Wesentlichen folgende Mängel festgestellt:

Wohnqualität:

Im Berichtszeitraum wurden z.B. Mängel hinsichtlich der Nutzung der Pflegebäder oder des Krisenzimmers festgestellt: Pflegebäder wurden als Abstellräume zweckfremd genutzt; Krisenzimmer waren durch Dauerbewohner belegt. Die gesetzlich geforderte Einzelzimmerquote von 80 % sowie eine ausreichende Zahl an Sanitärräumen waren noch nicht in allen Einrichtungen erfüllt (s. auch S. 8). Häufig war auch Renovierungsbedarf, vor allem im Bereich der Tapeten und Türen, erkennbar.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Nicht in allen Einrichtungen lag ein Hauswirtschaftskonzept vor bzw. waren die Konzeptionen teilweise zu unbestimmt. Auch wurden vereinzelt Hygienemängel festgestellt (z.B. Sauberkeit in den Gemeinschaftsbereichen).

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Hier traten vereinzelt Mängel in der sozialen Betreuung auf (z.B. fehlende Angebote an Wochenenden und Feiertagen, keine transparente Darstellung/Planung von Veranstaltungen und Aktivitäten).

⁴ Die eingegangenen Beschwerden werden zahlenmäßig unter Ziff. 4.2.1.8 dargestellt.

Information und Beratung:

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass fast alle Einrichtungen ein nachvollziehbares Beschwerdemanagement hinterlegt haben. Nicht alle Beschwerden wurden jedoch schriftlich aufgezeichnet oder überhaupt erst als Beschwerde erkannt und gewertet. Es war auch nicht immer erkennbar, ob und in welchem Zeitraum die Beschwerde zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet wurde.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Es ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Besetzung der Bewohnerbeiräte insbesondere in Pflegeeinrichtungen als zunehmend schwierig herausstellt. Gründe hierfür sind das zunehmende Alter der Nutzer sowie schwerwiegende psychische und physische Beeinträchtigungen, die es den betroffenen Personen erschweren oder gar unmöglich machen, sich im Beirat zu engagieren. Eine Beiratsarbeit, wie im WTG gefordert, ist damit nur schwer möglich. Vor allem die gesetzlich geforderten Nutzerversammlungen, in der der Beirat einmal jährlich seinen Tätigkeitsbericht abgeben soll, finden nicht überall regelmäßig statt.

Personelle Ausstattung:

Auch die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis sind zunehmend vom Fachkräftemangel betroffen. Die Gewinnung neuer, geeigneter Kräfte gestaltet sich in nahezu allen Einrichtungen sehr schwierig. Von der WTG-Behörde äußerst kritisch gesehen wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen sowie freiberuflich tätigen Pflegefachkräften, da sich diese Kräfte nur schwerlich in den betrieblichen Organisationsablauf einer Einrichtung eingliedern können. Dennoch kamen im Berichtszeitraum einige wenige Einrichtungen nicht umhin, zeitweise derartige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, da nur so Personal gefunden werden konnte.

Bei der Auswertung der Dienstpläne stellte sich heraus, dass der Personaleinsatz nicht immer in allen Diensten ausreichend war (meist wegen kurzfristigen Erkrankungen des Personals) und/oder es an ausreichenden Übergabezeiten zwischen den Fachkräften mangelte.

Pflege und Betreuung:

In nahezu allen Einrichtungen zeigten sich Auffälligkeiten im pflegerischen Bereich und dort insbesondere im Bereich der Behandlungspflege und im Bereich der Dokumentation. Es wurden Mängel in den Bereichen der Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe und der entsprechenden Dokumentation, fehlende Kommunikation mit den behandelnden Ärzten, fehlende oder unzureichende Pflegeplanungen, mangelhafte Biografiearbeit und immer wieder auch Dokumentationsmängel aufgrund des Verkennens der Notwendigkeit der Dokumentation festgestellt. Auffällig war, dass gerade bei Kurzzeitpflegen Dokumentationen (Biographie, Anamnese) teilweise gar nicht bzw. erst sehr spät angelegt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Es bestanden bisweilen Unsicherheiten darüber, wie freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen anzuwenden, zu überwachen und zu dokumentieren sind. Hier hat sich die Notwendigkeit einer intensiven Beratung durch die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde herausgestellt.

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt:

Hier fehlten mitunter Konzeptionen und Mitarbeiterschulungen. Durch Beratungen zu diesem Themenkomplex wurde die Sensibilisierung für das Thema gefördert.

Behördliches Eingreifen

Die WTG-Behörde verfolgt den Grundsatz „Beratung vor Anordnung“. Dies stellt die Beratung als Mittel der Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr vor die ordnungsbehördlichen Eingriffsrechte. Nicht immer ist jedoch eine Beratung ausreichend und zielführend.

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, kann ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich werden. Die WTG-Behörde hat dann die Möglichkeit, Anordnungen (Ord-

nungsverfügungen) gegenüber den Leistungsanbietern zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. In Betracht kommen dafür z.B. die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer (Wiederbelegungsstopp), Beschäftigungsverbote oder Betriebsuntersagungen.

Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung (Ordnungsverfügung) kann weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung eines Bußgeldes, zur Folge haben.

Im Berichtszeitraum wurden festgestellte Mängel überwiegend bereits direkt nach der ersten Beratung aufgegriffen und behoben, sodass auf ordnungsbehördliche Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 WTG verzichtet werden konnte.

In acht Fällen kam es zu der Anordnung von Wiederbelegungssperren. Alle wurden im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einzelzimmerquote ausgesprochen. In einem Fall konnte die Anordnung schon zwei Tage später aufgehoben werden, da eine Ausnahmegenehmigung zur Schaffung von zwei solitären Kurzzeitpflegeplätzen ausgesprochen wurde⁵

Es waren im Berichtszeitraum keine Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 42 WTG erforderlich.

4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Die Überprüfungen der WTG-Behörde werden möglichst unter Berücksichtigung der Prüftermine und -ergebnisse anderer Prüfinstanzen, beispielsweise bei Pflegeeinrichtungen die Berichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) bzw. des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherungen (PKV), geplant und vorbereitet.

Neben der WTG-Behörde ist auch der MDK gehalten, alle Pflegeeinrichtungen regelmäßig zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen, um also Belastungen und Beeinträchtigungen für die Einrichtungen möglichst gering zu halten, können gemeinsame Prüfungen von MDK und WTG-Behörde stattfinden, dies war im Berichtszeitraum bei einer Prüfung der Fall. Dabei wurde dann auf den Einsatz einer eigenen Pflegefachkraft der WTG-Aufsicht verzichtet.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietern die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Die Datenbank wird von der WTG-Behörde gepflegt.

- Anzeige der Leistungsangebote

Alle Leistungsangebote im Hochsauerlandkreis, die unter den Geltungsbereich des WTG fallen, müssen sich in der o.g. Datenbank registrieren und eine Erstmeldung vornehmen.

- Anzeige der Inbetriebnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten

Die Betriebsaufnahme von neuen Wohn- und Betreuungsangeboten ist der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Die WTG-Behörde prüft daraufhin, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden.

- Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung

Der Wechsel von Einrichtung- bzw. Pflegedienstleitung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt durch die WTG-Behörde.

⁵ s. dazu auch Ziff. 3.1.1, S. 8 und 9

- Anzeige der Beiratswahl

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzer in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot erfolgt in der Regel durch einen Beirat; in WGs durch die Gemeinschaft der dort lebenden Nutzer und in Einrichtungen der Tagespflege durch eine Vertrauensperson. Die Mitglieder des Mitwirkungsorgans werden von der Gemeinschaft der Nutzer gewählt, bzw. von der WTG-Behörde bestellt (Vertrauensperson). Über die erfolgte Wahl und die Zusammensetzung des Beirates ist die WTG-Behörde zu informieren.

4.2.1.6 Angaben über Betrugsfälle

Belegbare Betrugsfälle sind der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Beschwerden kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in die Einrichtung hat. Eine Beschwerde kann schriftlich, telefonisch oder persönlich vorgebracht werden. Auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen geht die WTG-Behörde nach Möglichkeit nach.

Bei Bekanntwerden von Beschwerdepunkten wird die WTG-Behörde kurzfristig tätig. Es wird stets umgehend Kontakt mit der Einrichtungsleitung und/oder Pflegedienstleitung aufgenommen.

Je nach Schwere der vorgetragenen Kritik führt die WTG-Behörde eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durch. Insbesondere bei gravierenden Beschwerden im Bereich der Pflege geht die WTG-Behörde durch eine möglichst unmittelbar stattfindende Prüfung unter Beteiligung einer Pflegefachkraft nach.

Über das Resultat der Überprüfung wird der Beschwerdeführer zeitnah mündlich oder schriftlich informiert, sofern die Beschwerde nicht anonym bei der WTG-Behörde eingeht.

Ergeben sich Kommunikationsprobleme zwischen Angehörigen und Einrichtungsleitung schaltet sich die WTG-Behörde auch vermittelnd ein und sucht im gemeinsamen Kontakt zwischen Beschwerdeführer und Leistungsanbieter / Einrichtungsleitung nach Lösungsmöglichkeiten. Im Regelfall lässt sich die Angelegenheit dann kurzfristig aufklären.

Beschwerdearten, Beschwerdeinhalte

Schwerpunkte der Beschwerden waren, wie auch in den Jahren zuvor, Mängel in den Bereichen quantitativer und qualitativer Personalausstattung sowie in der Pflege und Betreuung. Hier geht es häufig um die subjektive Wahrnehmung der Bewohner und/oder Angehörigen, die eine Pflegemaßnahme nicht nachvollziehen können bzw. als nicht erbracht erleben.

Oftmals entstehen derartige Vorwürfe aufgrund fehlender Kommunikation und Missverständnissen zwischen Mitarbeitern der Wohn- und Betreuungsangebote und Nutzern sowie deren Angehörigen. Meist lassen sich diese in einem klärenden Gespräch unter Beteiligung der WTG-Behörde ausräumen.

Ein Mal kam es im Berichtszeitraum auch zu einer Beschwerde wegen Baulärm, da einige Einrichtungen aufgrund der Einzelzimmerquote gezwungen waren um- oder anzubauen.

Schwerwiegender sind dagegen Beschwerden hinsichtlich Pflegemängeln, wie ein unsachgemäßer Umgang mit Druckgeschwüren, fehlerhafte Dokumentation der ärztlichen Anordnungen sowie Medikamentengabe, nicht adäquater Umgang mit Risiken und mangelhafte Umsetzung der Expertenstandards. Hier kommt es stets zu einer umfangreichen Beratung durch die WTG-Behörde. Eine Anordnung musste im Berichtszeitraum aufgrund einer Beschwerde nicht erlassen werden.

Nicht jede Beschwerde ist im vollen Umfang für die WTG-Behörde nachvollziehbar und überprüfbar, da die persönlichen Ansichten und Auffassungen der Beschwerdeführer zu bestimmten Sachverhalten häufig sehr subjektiv sind. Letztendlich muss die WTG-Behörde bei der Beurtei-

lung einer Beschwerde das Wohl aller Bewohner einer Einrichtung im Blick haben und unter Umständen zwischen einem individuellen Anliegen und dem Interesse Aller abwägen.

Anzahl der Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 55 Beschwerden⁶ vorgetragen. Dies waren fünf mehr als im vorherigen Berichtszeitraum.

Als Beschwerdeführer traten Nutzer, deren Angehörige oder auch (ehemalige) Mitarbeiter der Wohn- und Betreuungsangebote auf.

4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)

Von der WTG-Behörde können Abweichungen (Befreiungen) von den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach dem WTG zugelassen werden, wenn dadurch der Zweck des WTG nicht gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 und 2 WTG).

In den Jahren 2017 und 2018 hat die WTG-Behörde insgesamt zwölf Abweichungen (Befreiungen) für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsumfang von den Anforderungen an die Wohnqualität in geringem Umfang zugelassen (z.B. hinsichtlich der Lage des Krisenzimmers, Bewegungsflächen im rollstuhlgerechten Gäste-WC, Schaffung zusätzlicher solitärer KZP-Plätze im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einzelzimmerquote). Dabei setzt die WTG-Behörde stets einen strengen Maßstab für die Genehmigung von Abweichungen, so dass dies nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Der Hochsauerlandkreis greift zur Festsetzung der Gebühren auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NRW und Städtetages NRW zurück, um eine landesweite einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

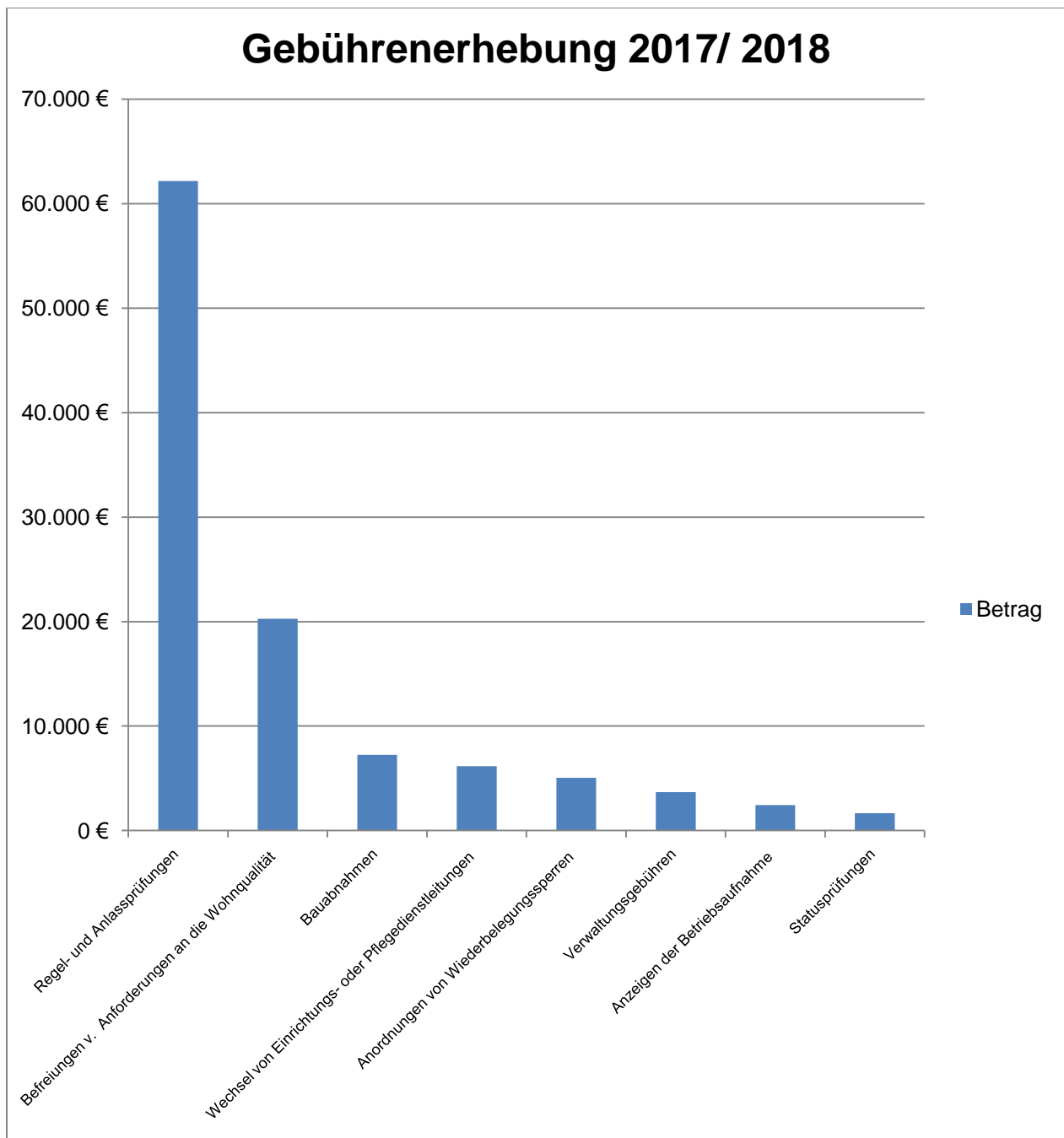
Insgesamt wurden von der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises im Berichtszeitraum Gebühren in Höhe von 108.665 € erhoben. Damit waren es 21.615 € mehr als im vorherigen Berichtszeitraum. Gebühren wurden unter anderem erhoben für:

- Regel- und Anlassprüfungen (62.167 €),
- Befreiungen von den Anforderungen an die Wohnqualität (20.278 €),
- Mitteilung über Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen (6.150 €),
- Bauabnahmen (7.250 €),
- Statusprüfungen (1.675 €),
- Anzeigen der Betriebsaufnahme (2.425 €),
- Anordnungen von Wiederbelegungssperren (5.050 €).

Die gestiegene Gebührenerhebung begründet sich vor allem auf die Abweichungen von den Anforderungen an die Wohnqualität und auf die Anordnungen der Wiederbelegungssperren, die es zuvor nicht in dem Umfang gegeben hat.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebührentatbestände des Berichtszeitraumes dargestellt:

⁶ Die Anzahl der Beschwerden, die eine Anlassprüfung erforderlich machten, werden unter Punkt 4.2.1.2 anlassbezogene Prüfungen aufgeführt.



4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Da die WTG-Behörde im Berichtszeitraum keine Ordnungswidrigkeiten ahnden musste, sind Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht zu verzeichnen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde gem. § 44 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen / Sachgebieten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung. Dies sind z.B:

- Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde:
Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet eine Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht und mit den Brandschutzbehörden statt.
- Hygiene- und Arzneimittelaufsicht:
Die Prüfergebnisse der Hygiene- und Arzneimittelaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Behörden von Bedeutung. Aus den Ergebnissen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang der eigenen Recherchen und Prüfung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie der Austausch von Prüfberichten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet.
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) / Landesverband der Pflegekassen:
Die Zusammenarbeit mit dem MDK / der PKV erstreckt sich insbesondere auf die Absprache der Prüftermine. Von Seiten der WTG-Behörde wird Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK / PKV genommen.
- zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger - Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL):
Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowie Tagespflegeeinrichtungen erfolgt sowohl die Bauberatung als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung des LWL als zuständigem überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgabe der WTG-Behörde ist die dafür erforderliche Koordination der Zusammenarbeit mit Investoren, Architekten, Leistungsanbietern und dem Landschaftsverband (s. auch Ziff. 4.4).

4.4 Durchführung des Beratungs- / Abstimmungsverfahrens

Zuständig für die Beratung und Durchführung des Abstimmungsverfahrens bei der Planung von Baumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen ist gem. Alten- und Pflegegesetz (APG) der örtliche Sozialhilfeträger. Für den Hochsauerlandkreis wird diese Aufgabe von der WTG-Behörde wahrgenommen.

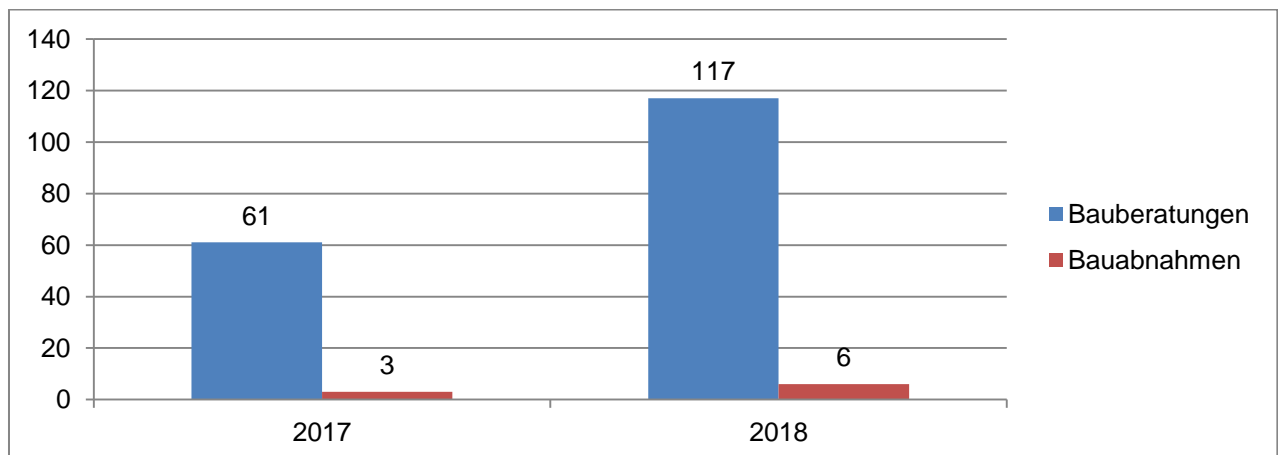
Investoren oder Träger nehmen in der Planungsphase in der Regel zunächst Kontakt zu der WTG-Behörde unter Beteiligung der Sozialplanung auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im Kreisgebiet und / oder in bestimmten kreisangehörigen Städten oder Gemeinden zu informieren.

Die anschließende Beratung durch die WTG-Behörde zu Bauvorhaben von Neu- oder Umbauten, Ersatzneubauten oder Anbauten umfasst eine erste Sichtung der Bauplanungsunterlagen und i.d.R. auch eine Nachbesprechung anhand dann überarbeiteter Unterlagen.

Sobald ein Bauvorhaben konkret wird, wird es von dem jeweiligen Leistungsanbieter in der örtlichen Konferenz „Gesundheit, Alter und Pflege“ (KGAP) vorgestellt. Nach förmlicher Beantragung des Abstimmungsverfahrens durch den Investor oder durch den Träger/ Leistungsanbieter leitet die WTG-Behörde die Bauplanungsunterlagen dem Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichen Sozialhilfeträger unverzüglich zur Kenntnisnahme zu und gibt ihm die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zu der Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen. Die abschließende Entscheidung zur Umsetzung der Baumaßnahme trifft letztlich die WTG-Behörde mit dem Abstimmungsbescheid.

Zum Abschluss der Baumaßnahme ist die Überprüfung der tatsächlichen baulichen Gegebenheiten mit den zuvor abgestimmten Plänen erforderlich. Dies erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde, meist unter Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) des LWL, vor Ort gemeinsam mit dem Leistungsanbieter. Die WTG-Behörde stellt eine Abstimmungsbescheinigung nach § 10 Abs. 3 APG DVO sowie - nach erfolgter Bauabnahme - die Bestätigung nach § 11 Abs. 3 APG aus.

Im Folgenden werden die Bauberatungen und –abnahmen dargestellt, wobei sich die Beratungen sowohl auf (potentielle) Neu- als auch auf Umbauten beziehen und vielfach im Zusammenhang mit den Vorgaben der Einhaltung der Einzelzimmerquote zu sehen sind.



4.5 Sonstiges

Neben der o. g. Aufgaben umfasst das Aufgabenspektrum der WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Arbeitskreisen

Die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises nehmen regelmäßig an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil.

Der regelmäßige Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache. Rechtliche Fragen und Probleme zum WTG werden gemeinsam erörtert und falls erforderlich mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und der obersten Aufsichtsbehörde (MAGS) abgestimmt. Auf diese Weise soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

- Teilnahme an den WTG-Dienstbesprechungen des MAGS in Düsseldorf:

Wichtig ist der regelmäßige Austausch mit der obersten Aufsichtsbehörde. In den Jahren 2017 und 2018 haben jeweils zwei gemeinsame Besprechungen in Düsseldorf stattgefunden.

- Öffentlichkeitsarbeit:

- Bei Bedarf (u.a. bei umfassenden Gesetzesänderungen) werden Treffen mit den Einrichtungs-, Pflegedienst- und Fachleitungen der Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis durch die WTG-Behörde organisiert und durchgeführt. Das letzte Treffen hat am 11. April 2019 stattgefunden.
- Gestaltung und Weitergabe von Flyern und Informationsblättern,
- Pflege der Homepage,
- Teilnahme an Tagungen und Informationsveranstaltungen von Kooperationspartnern.

5. Fazit, Ausblick

5.1 Fazit

Die meisten Einrichtungen im Hochsauerland verfügen über ein gutes Qualitätsniveau. Die Pflege- und Betreuungsqualität in den verschiedenen Wohnformen zu halten und zu verbessern ist angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels jedoch eine immense Herausforderung für die Leistungsanbieter. Die enge Begleitung der Einrichtungen, gerade bei diesem Thema, wird daher eine Hauptaufgabe der WTG-Behörde sein bzw. bleiben. Die Fachkraftquote ist in nahezu allen Einrichtungen im Berichtszeitraum gesunken.

Im Bereich der sozialen Betreuung konnte insgesamt eine positive Entwicklung beobachtet werden. Inzwischen wird in fast allen Pflegeeinrichtungen eine kontinuierliche, tagesstrukturierende soziale Betreuung durchgeführt.

5.2 Ausblick

Mit der Gesetzesänderung (s. Ziff. 1.1) kommt es u.a. zu folgenden Neuerungen:

- Doppelprüfungen
Doppelprüfungen sollen vermieden werden. In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Prüfung durch den MDK/ PKV ohne Feststellung von Mängeln erfolgte, soll keine Überprüfung der Ergebnisqualität durch die WTG-Behörde erfolgen. Da es in der Realität jedoch kaum eine mangelfreie Prüfung geben wird, wird diese Vorgabe kaum zu realisieren sein.
- Personaleinsatzplanung
Die Personaleinsatzplanung soll so gestaltet werden, dass die Beschäftigten regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit eingesetzt werden. Es soll also keine regelmäßige oder gar dauerhafte Anordnung von Überstunden geben.
- Qualifikation von Einrichtungsleitungen
Das bisherige Verfahren zur Überprüfung der Qualifikation von Einrichtungsleitungen wird es nicht mehr geben. Die Qualifikation von Einrichtungsleitungen liege in der Verantwortung des Trägers, so die Gesetzesbegründung, auf weitere Qualifikationsanforderungen soll verzichtet werden.
- Stärkung der Pflegedienstleitungen
Pflegedienstleitungen sollen künftig weisungsunabhängig in ihren pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen sein und diese ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Entscheidungen des Trägers durchsetzen können.
- Nachtbesetzung
Die Wichtigkeit der Nachtbesetzung wird hervorgehoben und soll konzeptionell festgeschrieben werden. Mit einem Betreuungskonzept soll sicherzustellen werden, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden kann.
- Internetzugang
Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche müssen künftig über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen.
- Raucherräume
Sofern das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzern künftig ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rau-

chen erlaubt ist. Argumentation des Gesetzgebers ist dabei, dass man einen langjährigen Raucher nicht umerziehen könne und jeder Bewohner selbstbestimmt entscheiden soll, ob er rauchen möchte oder nicht.

Details zur Umsetzung der Vorgaben sollen mit einem Einführungserlass geregelt werden.

Im Jahr 2019 werden im Hochsauerlandkreis voraussichtlich eine vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie sechs Tagespflegeangebote neu eröffnen. Verschiedene Vorgespräche mit Investoren über Möglichkeiten von Bauprojekten wurden im Berichtszeitraum ebenfalls geführt, so dass mit weiteren Neubauten zu rechnen ist.

6. Ansprechpartner- / innen

Sachgebietsleitung:

Frau Regine Clement

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3442, E-Mail: regine.clement@hochsauerlandkreis.de

Mitarbeiterinnen:

Frau Sibylle Baving

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3023, E-Mail: sibylle.baving@hochsauerlandkreis.de

Frau Jutta Birkenhauer

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3401, E-Mail: jutta.birkenhauer@hochsauerlandkreis.de

Frau Dana Kohl

Pflegefachkraft

Telefon: 0291 / 94-1176, E-Mail: dana.kohl@hochsauerlandkreis.de

Frau Teresa Lahme

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3435, E-Mail: teresa.lahme@hochsauerlandkreis.de

Frau Nadine Müller

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3467, E-Mail: nadine.mueller@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3431, E-Mail: beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3368, E-Mail: elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler

Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin

Telefon: 0291 / 94-1151, E-Mail: elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sind nicht immer alle Mitarbeiterinnen in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einem persönlichen Besuch sollte deshalb telefonisch, per Fax oder Email ein Termin vereinbart werden.

7. Links

Auf der Homepage der WTG-Behörde stehen die in diesem Bericht zitierten Gesetze und Verordnungen sowie Informationsblätter zum Download zur Verfügung.

Auch die Ergebnisberichte über die erfolgten Regelprüfungen der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis können auf der Homepage eingesehen werden:

www.hochsauerlandkreis.de -> Bürgerservice -> Soziales -> WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht).